

## **Abschlussbericht über die Tätigkeit des Unterausschusses "CITES-Hölzer"** (kurz: UAK)

vorgelegt durch: UAK , 26.01.2011

### **Mitglieder:**

- Bundesamt für Naturschutz (BfN) -Vorsitz
- Hamburg / Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU)
- Berlin / Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (SenStadt)
- Niedersachsen/Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
- Hessen / Regierungspräsidium Darmstadt (RP Darmstadt)
- Bundesfinanzdirektion Südost (BFD SO)
- Hauptzollamt Hamburg Hafen (HZA Hamburg)

### **Bezugsvorgang:**

- Beschluss der 52. Sitzung des Ständigen Ausschusses Arten/Biotopschutz zur Bildung eines Unterarbeitskreises "Vollzug bei CITES-Hölzern"
- Umlaufbeschluss der UMK Nr. 32/2009 zur Einrichtung eines ad-hoc-Unterausschusses "CITES-Hölzer"

### **Tätigkeitsbericht**

Der UAK hat sich seit dem Beschluss der 52. Sitzung des Ständigen Ausschusses Arten/Biotopschutz zur Bildung eines Unterarbeitskreises "Vollzug bei CITES-Hölzern" (November 2007) insgesamt fünf mal getroffen:

28.04.2008 in Bonn (BfN)  
20.01.2009 in Hamburg (BSU Hamburg)  
12.11.2009 in Hamburg (BSU Hamburg)  
30.06./01.07.2010 in Hamburg (BSU Hamburg)  
25.01./26.01.2011 in Hamburg (BSU Hamburg)

Der UMK Beschluss Nr. 32/2009 hatte folgende Aufgabenschwerpunkte vorgegeben:

1. Erarbeitung so genannter Risikoprofile in Zusammenarbeit mit den zuständigen Zollbehörden, insbesondere für Ramin, aber auch andere besonders betroffene CITES-Holzarten.
2. Ermittlung von Handelswegen der aus Drittstaaten eingeführten CITES Hölzer, durch Empfehlung, welche CITES-Anforderungen die Buchführungssysteme der betroffenen Handelsfirmen zu erfüllen haben.
3. Erarbeitung geeigneter Informationsmaterialien zur Meldung von CITES Altbeständen für den Holzhandel.
4. Entwicklung eines zentralen Registers zur Kontrolle von Nachweisdokumenten für CITES Hölzer, um die tatsächlichen Handelsströme in geeigneter Form kontrollieren zu können und illegale Handlungen zu unterbinden.
5. Aufbau eines Sachverständigennetzwerks für die Bestimmung von CTES Hölzern in Deutschland.
6. Erstellung von Leitlinien für Holzkontrollen als Handreichung für die zuständigen Artenschutzvollzugsbehörden

Folgende Ergebnisse konnten erreicht werden:

### **Punkt 1:**

Wegen der Aufgriffe von Mal- und Kosmetikpinseln aus Ramin (*Gonystylus spp.*-Anhang B VO(EG) 338/97), die ohne die erforderlichen artenschutzrechtlichen Dokumente nach Deutschland eingeführt worden waren, hat die BFD SO im Auftrag des UAK eine Auswertung aller angemeldeten Einfuhren von Pinseln allgemein über das ATLAS-System vorgenommen. Die Auswertung führte zu einer großen Anzahl artenschutzrechtlich nicht relevanter Ergebnisse. Deshalb gelangt der UAK zu der Auffassung, dass die Erarbeitung von allgemeinen Risikoprofilen dauerhaft keine substanziellen Verbesserungen der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei der Zollabfertigung von Exemplaren geschützter Holzarten bewirkt. Tatsächlich können längerfristig praktikable Risikoprofile nur erstellt werden, wenn umfassende Angaben zu den Produkten vorliegen (z. B. Warennummer, Versendungsland, Ursprungsland oder Hersteller/Versender- und Empfängerfirmen). Über einen kurzen Zeitraum können jedoch größere Warenkreise über allgemeine Risikohinweise überprüft werden.

Zur Zeit ist eine zwingende Angabe des wissenschaftlichen Artnamens bei der Anmeldung zur Einfuhr/Ausfuhr nur bei CITES-Hölzern vorgeschrieben. Um falsch deklarierte Waren herausfinden zu können, ist eine Erweiterung dieser Verpflichtung auf alle Holzarten erforderlich.

### **Punkt 2:**

Niedersachsen hat im Auftrag des UAK eine entsprechende Studie bezüglich der Handelswege von Ramin-Direkteinfuhren erarbeitet. Es können dadurch die verschiedenen Produkte und die einzelnen zu kontrollierenden Branchen identifiziert werden. Bei den Kontrollen der Handelskette wurden nur die tatsächlich direkt eingeführten Holzmengen aufgefunden. Allerdings mussten mehrfach Verstöße gegen die Nachweis- und Buchführungspflicht bei den Zwischenhändlern festgestellt werden. Dadurch ist es teilweise nur erschwert möglich, die Nachweiskette vom Direktimporteur zum Endkunden zu überprüfen und die Legalität des auf dem EU-Markt gehandelten Holzes von geschützten Arten zu überprüfen (s. Anl. 5).

### **Punkt 3:**

Zu dieser Thematik gibt es bereits entsprechende Info-Blätter der Länder Niedersachsen und Hessen. Dieses Informationsmaterial ist weit gestreut worden; eine Verteilung an entsprechende Verbände und bekannte Holzeinführer erfolgt auch über das BfN.

Ergänzend zu den Info-Blättern wird das BfN im Auftrag des UAK bis Mitte 2011 eine artenschutzrechtliche Information zu den Anhang C- und D-Arten sowie über artenschutzrechtliche Auswirkungen eventueller Hochstufungen dieser Arten erarbeiten und auf seiner Homepage veröffentlichen.

Der UAK hat darüber hinaus ein Informationsblatt für Direkteinführer von Holz geschützter Arten erarbeitet, in dem u. a. auf die Nachweis- und Buchführungspflicht hingewiesen wird und das vom Direkteinführer an die nachfolgenden Käufer in der EU weitergegeben werden soll (s. Anl. 6). Dieses Informationsblatt wird vom BfN gemeinsam mit den Einfuhrgenehmigungen an die Direkteinführer gesandt und darüber hinaus auf der Homepage des BfN eingestellt.

#### **Punkt 4:**

Das BfN hat ein zentrales Register zur Kontrolle von Nachweisdokumenten für CITES-Hölzer erstellt. Bisher wurden die Daten bezüglich der für ausgestellte Wiederausfuhrbescheinigungen vorgelegten Nachweisdokumente seit Juli 2009 erfasst. Diese Erfassung wird noch rückwirkend bis 2007 erfolgen.

Eine sinnvolle Nutzung als Kontrollinstrument, ob evtl. Nachweisdokumente mehrfach und dann insgesamt für zu große Mengen vorgelegt worden sind, kann nur auf Grundlage der von den Landesbehörden zu liefernden Daten nach durchgeführten Kontrollen erfolgen. Die so erfassten und in der vom UAK entwickelten Tabelle (s. Anl. 3) gelieferten Daten sollen zukünftig mit in das Register übertragen werden.

#### **Punkt 5:**

Die Liste der Sachverständigen hat der UAK erarbeitet (s. Anl. 4). Mit allen Fachleuten, die nicht als WA-Sachverständige benannt sind, wurden persönliche Gespräche geführt und die Bereitschaft zur fachlichen Unterstützung bei der Holzidentifizierung eingeholt.

#### **Punkt 6:**

Der UAK hat eine "Anleitung zur Durchführung von Holzkontrollen" (s. Anl. 1) sowie "Artensteckbriefe" (s. Anl. 2) zu den für Holzkontrollen als relevant eingeschätzten Arten erarbeitet.

#### **Weitere Aktivitäten und bisherige Kontrollergebnisse**

- In den Jahren 2009 und 2010 wurden mehrfach Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen bei der Ein- oder Wiederausfuhr von sowie beim innergemeinschaftlichen Handel mit Holz geschützter Arten festgestellt. Das BfN hat zwei große Fälle bezüglich der illegalen Einfuhr und anschließenden Vermarktung von Erzeugnissen aus Ramin mit Bußgeldern im sechsstelligen Bereich geahndet. Darüber hinaus gab es im Juni eine Einfuhr von Exemplaren der Art *Swietenia macrophylla* aus Bolivien ohne die erforderliche Einfuhrgenehmigung sowie mehrere ungenehmigte Wiederausfuhren von Holz verschiedener geschützter Arten. Die Vorgänge wurden an die zuständige Staatsanwaltschaft wegen Verdachts einer Straftat nach § 71(1) BNatSchG abgegeben. In allen Fällen fanden zollrechtliche Abfertigungen statt, ohne dass die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen geprüft wurde.
- Im Auftrag des BfN wurde eine Studie zur Marktanalyse von Erzeugnissen aus Ramin (*Gonystylus spp.*) erarbeitet. Die Ergebnisse sind Bestandteil des Artensteckbriefes "*Gonystylus spp.*"
- Im Auftrag von Hamburg ist eine weitere Studie zur Nutzung von CITES-Hölzern im Bootsbau erarbeitet worden. Dabei konnte u. a. zweifelsfrei festgestellt werden, dass keines der von den Unternehmen im Internet als Mahagoni deklarierten Produkte aus Echtem Mahagoni (*Swietenia spp.*) gefertigt wurde. Die Begutachtung der Yachten auf der Messe "Hanseboot 2010" ergab, dass auch im höheren Preissegment auf den Einsatz von Mahagoni verzichtet wird. Dennoch wurde bei einer Vielzahl der neu hergestellten Boote die Holzart Mahagoni "angepriesen", was als eine Täuschung des Verbrauchers bewertet werden muss. Ein weiteres wichtiges Ergebnis der Untersuchung ist, dass die geschützten Holzarten *Cedrella spp.* (Anhang C/D VO(EG) 338/97), *Pericopsis elata* (Anhang B VO(EG) 338/97), *Dalbergia nigra* (Anhang A VO(EG) 338/97) und *Guaiacum spp.* (Anhang B VO(EG) 338/97) nicht mehr (regel-

mäßig) für den Bootsbau und Innenausbau verwendet werden. Dies konnte ebenfalls bei der Begutachtung der auf der "Hanseboot 2010" ausgestellten Yachten im höheren Preissegment belegt werden. Im Stadtgebiet Hamburg wurde somit keine missbräuchliche Verwendung von Holz geschützter Arten im Bootsbau festgestellt.

- Die UAK-Vertreterin Berlins hat im September 2010 auf einer Dienstbesprechung der Zollfahndung einen Vortrag zum Artenschutzvollzug bei CITES-Hölzern gehalten. Im Vortrag wurde die bisherige Arbeit des UAK vorgestellt und vor allem auf die Notwendigkeit hingewiesen, verstärkt Kontrollen im CITES-Holzbereich durchzuführen und dabei eine gute Zusammenarbeit der beteiligten Behörden zu gewährleisten.

## **Fazit**

In seiner Arbeit hat der UAK die Situation im Holzvollzug für die Jahre 2007 bis 2010 analysiert und die vorliegenden Erfahrungen zusammengefasst.

Erste, punktuelle Ergebnisse basierend auf den vom UAK erarbeiteten Grundlagen wurden vorstehend berichtet. Allerdings liegen zur Zeit keine flächendeckenden Erkenntnisse bezüglich des Holzvollzugs für die Bundesrepublik Deutschland vor. Daher ist zur Zeit auch keine abschließende Aussage zu vorhandenen Defiziten möglich. Mit den vom UAK erarbeiteten Instrumenten können die nötigen zusätzlichen Erkenntnisse insbesondere durch die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gewonnen werden:

- Effiziente Einfuhrkontrollen im ATLAS-System durch
  - a) spezifische Risikoprofile und/oder
  - b) zeitlich begrenzte, intensive Überprüfung größerer Warenkreise
- Nutzung und Ausbau des Zentralregisters beim BfN für zielgerichtete Kontrollen
- Nutzung und Weiterentwicklung der Artensteckbriefe für gezielte Kontrollen auf der Grundlage neuer Erkenntnisse
- Weitere Ermittlungen von Handelswegen der aus Drittstaaten eingeführten CITES-Hölzer bzw. daraus gefertigten Erzeugnisse
- Einbindung von Sachverständigen, die in der vom UAK vorgelegten Liste aufgeführt sind

Der UAK ist einheitlich zu der Überzeugung gekommen, dass die nötige Erkenntnisgewinnung und dadurch eine Verbesserung im Holzvollzug durch eine konzertierte Kontrollaktion erreicht werden kann.

## **Verzeichnis der Anlagen:**

- Anlage 1: Anleitung für Holzkontrollen
- Anlage 2: Artensteckbriefe
- Anlage 3: Erfassungstabelle für Kontrollergebnisse
- Anlage 4: Liste der Sachverständigen
- Anlage 5: Studie "Vom Importeur zum Endkunden"
- Anlage 6: Informationsblatt für Händler